



Straßenbauamt Mittelthüringen
Warsbergstraße 3

Antrags-Nr.:

99092 Erfurt

(wird von Straßenbauverwaltung ausgefüllt)

ANTRAG

auf Erstattung von Aufwendungen für notwendige Maßnahmen des passiven Lärmschutzes gemäß Richtlinien für Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes -VLärmSchR 97- vom 02. Juni 1997 Az. StB15/14.80.13-65/11 Va97 i.V.m. ARS 20/2006 v.04.08.2006, Az. S13/7144.2/02-11/521247

Zuwendungsvoraussetzungen:

Die Erstattung setzt den Antrag des Eigentümers bei der Straßenbauverwaltung voraus. Dieser ist i.d.R. vor Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage zu stellen; mit der Realisierung der Maßnahmen darf noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Das Merkblatt zur Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen (Anlage 2) ist zu beachten.

Die nachfolgenden Angaben sind zur Bearbeitung des Antrags erforderlich. Die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig, beschleunigen aber die Bearbeitung bei Rückfragen.

Anwesen

Straße, Haus-Nr.: «Grdst_Straße_Hausnummer»	PLZ, Ort:	
Gemarkung	Flur	Flurstück

Denkmal- oder Ensembleschutz

ja

nein

Eigentümer/in	Name, Vorname	Email (für Rückfragen)*
	Straße	
	PLZ, Ort	Telefon (für Rückfragen tagsüber)*
Verwalter/in (bei Eigentümergemeinschaften) oder Vertreter/in (bitte Vollmacht beifügen)	Name/ Firma	Email (für Rückfragen)*
	Straße	
	PLZ, Ort	Telefon (für Rückfragen tagsüber)*

Bei Gewährung einer Erstattung (hierüber ist zwischen dem Antragsteller und der zuständigen Straßenbauverwaltung der Abschluss einer Vereinbarung erforderlich) soll der Betrag auf folgendes Konto überwiesen werden:

Bankverbindung	Kontoinhaber/in	Kontoführendes Kreditinstitut
	IBAN:	BIC:

Angaben zum Gebäude

- Art des Gebäudes / Baujahr: Wohnhaus
 Geschäftshaus
- Anzahl der Geschosse: 1
 2
 3
 4
 mehr
- Rahmenmaterial der vorhandenen Fenster: Holz
 Kunststoff
 Aluminium
- Fenstertyp: Einfachfenster
 Verbund- und Kastenfenster
 Dachflächenfenster
 sonstiges
- Rollläden vorhanden ja nein

Nach § 2 der Mitteilungsverordnung (MV) vom 07. September 1993 (zuletzt geändert durch Art. 58 des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl T.I Nr. 65 vom 27.12.2003)) ist die Straßenbauverwaltung verpflichtet, geleistete Zahlungen der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen. Hierzu werden folgende Angaben benötigt:

zuständiges Finanzamt	
Steuernummer	

Der/ die Antragsteller/in versichert, dass die Angaben und Unterlagen zu diesem Antrag richtig und vollständig sind.

Der/ die Antragsteller/in bzw. Eigentümer/in verpflichtet sich, die bezuschussten Einbauten mindestens 10 Jahre zu erhalten.

.....

Ort / Datum

.....

Unterschrift Eigentümer/in bzw. Bevollmächtigter

Bei mehreren Eigentümern ist der Antrag von jedem Eigentümer zu unterzeichnen.